

14. Bayerische Infektions-Schutz-Maßnahmen-Verordnung in Leichter Sprache



In dem Text lesen Sie:

Die Regeln von der 14. BayIfSMV.

BayIfSMV ist die Abkürzung für:

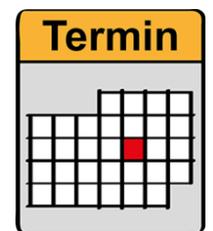
Bayerische Infektions-Schutz-Maßnahmen-Verordnung.

Die Regeln sind für den Umgang mit dem Corona-Virus.

Der Text ist in Leichter Sprache.

Die Regeln gelten in diesem Zeit-Raum:

Vom 1. September 2021 bis zum 24. November 2021.



Das Bayerische Staats-Ministerium für Gesundheit
und Pflege hat die Regeln gemacht.

Das Staats-Ministerium ist ein Teil
von der Regierung von Bayern.

Die Regeln sind aufgeteilt in 3 Teile.

Das sind die Teile:

Teil 1: Allgemeine Regeln

Teil 2: Regeln für die einzelnen Bereiche

Teil 3: Krankenhaus-Ampel

Teil 4: Schluss-Vorschriften



Jeder Teil hat Unter-Punkte.

Die Unter-Punkte heißen: Paragraphen.

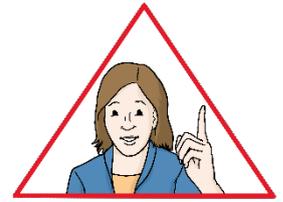
Das ist das Zeichen für Paragraph: §

Der Text hat 19 Paragraphen.



Das ist wichtig:

Manchmal geht ein Text über mehrere Seiten.
Bitte blättern Sie dann auf die nächste Seite.



Erklärung: Inzidenz-Berechnung

Manche Regeln von dieser Verordnung richten sich nach der 7-Tage-Inzidenz.

Die 7-Tage-Inzidenz ist die Zahl von den Neu-Ansteckungen.
Dafür schauen die Behörden auf einen Zeit-Raum von 7 Tagen.

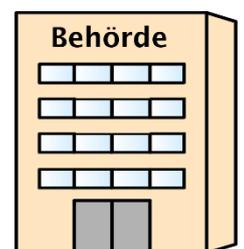
Die Behörden schauen:

Wie viele Personen von 100 Tausend Personen stecken sich neu an?

Jede Kreis-Verwaltungs-Behörde schaut auf die Zahlen in ihrem eigenen Gebiet.

Dann rechnen die Behörden die 7-Tage-Inzidenz aus.

Wenn sich viele Personen neu anstecken,
dann steigt die 7-Tage-Inzidenz in einem Gebiet.



In diesem Text steht oft kurz: Inzidenz.

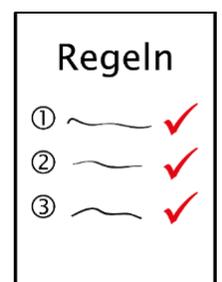
Damit meinen wir die 7-Tage-Inzidenz.

Wenn die 7-Tage-Inzidenz eine bestimmte Zahl erreicht,
dann ändern sich manche Regeln.

Zum Beispiel: Die Inzidenz ist **größer als 35**.

Dann gibt die Behörde neue Regeln bekannt.

Die Regeln sind strenger.



Teil 1: Allgemeine Regeln

§ 1 Allgemeine Empfehlungen

Wir empfehlen Ihnen:

- Halten Sie 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen.
- Tragen Sie eine Maske,
wenn der Abstand **nicht** möglich ist.
- Waschen Sie Ihre Hände oft.
Und waschen Sie Ihre Hände gründlich.
- Lüften Sie geschlossene Räume oft.
Zum Beispiel: Öffnen Sie die Fenster einige Male am Tag.



§ 2 Masken-Pflicht

Sie müssen an vielen Orten eine Maske tragen.
Die Maske muss eine medizinische Maske sein.
Zum Beispiel eine OP-Maske.



Die Masken-Pflicht gilt an diesen Orten:

- in Gebäuden.
- in geschlossenen Räumen.
- in öffentlichen Fahrzeugen.
Zum Beispiel im Bus.
Und im Zug.

Ausnahmen

Es gibt Ausnahmen von der Masken-Pflicht.

Die Masken-Pflicht gilt **nicht**:

- in privaten Räumen.
Zum Beispiel bei Ihnen zuhause.
- an einem festen Sitz-Platz



oder an einem festen Steh-Platz.

Zum Beispiel am Arbeits-Platz.

Aber: Sie müssen 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen halten, wenn Sie **keine** Maske tragen.

Und wenn die anderen Personen **nicht** zu Ihrem Hausstand gehören.

Achtung: Die Ausnahme gilt **nicht** in öffentlichen Verkehrs-Mitteln.

Sie müssen im Bus oder im Zug immer eine Maske tragen.

Auch wenn Sie einen festen Platz haben.

- für Gäste in der Gastronomie, wenn die Gäste am Platz sitzen.
Zum Beispiel Gäste in einem Restaurant.
- bei Dienst-Leistungen, wenn die Dienst-Leistung nur ohne Maske möglich ist.
Zum Beispiel beim Zahnarzt.
- für Angestellte, wenn es eine Schutz-Wand gibt.
Zum Beispiel an der Kasse von einem Super-Markt.
Die Wand muss durchsichtig sein und die Wand muss vor dem Virus schützen.
- aus anderen zwingenden Gründen.



Weitere Ausnahmen von der Masken-Pflicht:

- Kinder unter 6 Jahren müssen **keine** Maske tragen.
- Sie müssen **keine** Maske tragen, wenn Ihre Gesundheit es **nicht** erlaubt.
Dann brauchen Sie einen Nachweis über Ihre Krankheit oder Ihre Behinderung.



Der Nachweis kann von Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin sein.

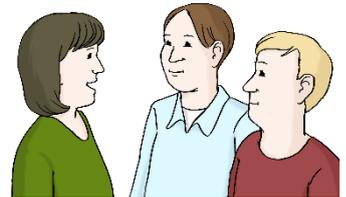
Der Arzt oder die Ärztin schreibt Ihnen einen Nachweis.

In dem Nachweis muss stehen:

- Ihr Name.
- Ihr Geburts-Datum.
- Warum Sie **keine** Maske tragen können.
- Beschäftigte müssen die Maske nur dann im Dienst tragen, wenn die Regeln für den Arbeits-Schutz es **nicht** verhindern.

Dann dürfen Sie Ihre Maske abnehmen:

- Damit man Sie identifizieren kann.
Identifizieren bedeutet:
Eindeutig erkennen können.
Zum Beispiel bei einer Polizei-Kontrolle.
- Damit man Sie besser hören kann.
Wenn Sie mit einer Person sprechen
und die Person hört schlecht.



Masken-Pflicht an Schulen

Die Masken-Pflicht gilt auch an Schulen.

Aber es gibt Ausnahmen.

Schüler und Schülerinnen müssen **keine** Maske tragen:

- im Sport-Unterricht.
Wenn der Lehrer oder die Lehrerin es bestimmt.
- wenn das Klassen-Zimmer gelüftet wird.

Schüler und Schülerinnen bis zu der 4.Klasse
müssen **keine** medizinische Maske tragen.

Die Maske darf auch aus Stoff sein.



Masken-Pflicht draußen

Sie müssen meistens **keine** Maske tragen, wenn Sie sich draußen aufhalten.

Aber: Sie müssen eine Maske tragen, wenn Sie im Eingangsbereich von einer Veranstaltung sind. Oder wenn Sie bei einer Veranstaltung andere Personen treffen.

Die Regel gilt für Veranstaltungen mit mindestens 1 Tausend Gästen.

§ 3 Geimpft, genesen, getestet (3G-Regel)

Wenn die Inzidenz an einem Ort **höher als 35** ist, dann gilt an dem Ort die 3G-Regel.

3G steht für: **g**eimpft, **g**enesen und **g**etestet.

Alle 3 Wörter beginnen mit dem Buchstaben G.

Deshalb heißt die Regel 3G.

Die Regel bedeutet:

Nur geimpfte oder genesene oder getestete Personen dürfen einen Ort oder eine Veranstaltung besuchen.

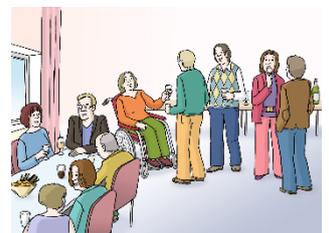
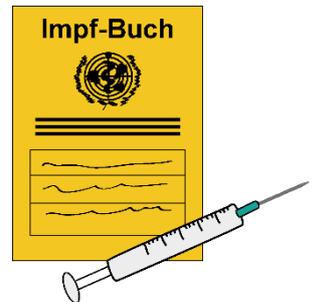
Genesen bedeutet: Eine Person hatte das Corona-Virus.

Jetzt ist die Person wieder gesund.

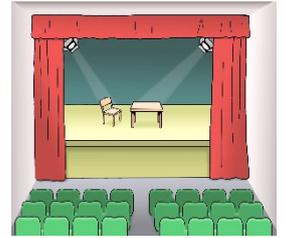
Die 3G-Regel gilt in geschlossenen Räumen.

Die 3G-Regel gilt an diesen Orten und für diese Angebote:

- öffentliche und private Veranstaltungen mit höchstens 1 Tausend Gästen.
Wenn der Raum von der Veranstaltung privat ist. Das ist zum Beispiel die eigene Wohnung.
- Sport-Stätten und praktische Sport-Ausbildung.



- Fitness-Studios.
- Theater, Opern, Konzert-Häuser, Bühnen, Kinos.
- Museen, Ausstellungen, Gedenk-Stätten.
- staatliche Schlösser, Gärten und Seen.
- Zoos und botanische Gärten.



- Gastronomie.
Zum Beispiel Restaurants.

- Beherbergungs-Betriebe.
Zum Beispiel Hotels.



- Hoch-Schulen.
- Tagungen und Kongresse.
- Bibliotheken und Archive.
- Bildungs-Angebote außerhalb von Schulen.
Dazu gehören Musik-Schulen und Fahr-Schulen
und die Erwachsenen-Bildung.

- Schwimm-Bäder, Thermen, Saunen, Solarien.
- Seil-Bahnen.
- Ausflugs-Schiffe.



- Führungen.
- Schau-Höhlen.
- Besucher-Bergwerke.
- Freizeit-Parks.
- Spiel-Plätze in Innen-Räumen.
- Spiel-Hallen und Spiel-Banken.
- Wett-Annahme-Stellen.
- Bahn-Verkehr und Reise-Bus-Verkehr für Touristen.

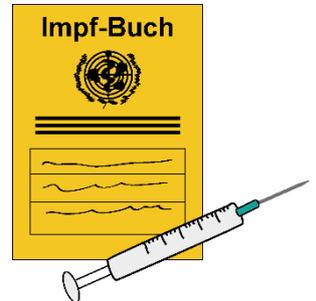
3G bei Dienst-Leistungen mit Körper-Kontakt

Manche Dienst-Leistungen gehen nur mit Körper-Kontakt.

Zum Beispiel Massagen.

Für diese Orte, Angebote oder Dienst-Leistungen gilt:

- Die Anbieter oder Veranstalter müssen geimpft oder getestet oder genesen sein.
Wenn diese Personen Kunden-Kontakt haben.
- Auch die Kunden oder Besucher müssen geimpft oder getestet oder genesen sein.
- Die 3G-Regel gilt auch für Ehren-Amtliche.
Wenn die Ehren-Amtlichen Kunden-Kontakt haben.
- Anbieter oder Veranstalter ohne Impfung müssen oft einen Corona-Test machen.
Der Test muss an mindestens 2 Tagen in einer Woche sein.
Die Einrichtungen müssen das Test-Ergebnis 2 Wochen lang aufbewahren.
- Die Einrichtungen müssen die Nachweise kontrollieren.
Die Nachweise sind über die Impfung oder über die Genesung oder über den Test.



Aber: Die Regeln gelten **nicht** bei Dienst-Leistungen, wenn ein Arzt die Dienst-Leistung verschreibt.

3G bei Messen und Veranstaltungen

Bei Messen und Veranstaltungen gilt die 3G-Regel.

Die Regel gilt auch bei einer niedrigen Inzidenz.

Die Regel gilt für diese Veranstaltungen und Orte:

- Messen.

- Volks-Feste.
- Veranstaltungen mit über 1 Tausend Personen.



An manchen Orten gilt **3G plus**.

Das plus steht für die Test-Art.

Bei 3G plus muss der Test ein PCR-Test sein oder ein PoC-PCR-Test.

Andere Tests sind nicht erlaubt.

3G plus gilt immer an diesen Orten:

- Clubs und Diskotheken.
- Bordelle.
- ähnliche Freizeit-Einrichtungen.

Die Regeln sind die gleichen wie bei Dienst-Leistungen mit Körper-Kontakt.

Test-Nachweis

Getestete Personen müssen einen Test-Nachweis zeigen.

Sie können das Test-Ergebnis schriftlich zeigen.

Zum Beispiel als Ausdruck auf Papier.

Oder Sie können das Test-Ergebnis elektronisch zeigen.

Zum Beispiel auf Ihrem Handy



Sie können zwischen diesen Tests wählen:

- PCR-Test.
Das Test-Ergebnis darf höchstens **48** Stunden alt sein.
- POC-Anti-Gen-Test.
Das Test-Ergebnis darf höchstens **24** Stunden alt sein.

- Selbst-Test.
Sie dürfen den Selbst-Test **nicht** alleine machen.
Eine Fach-Person muss bei dem Test dabei sein.
Das Test-Ergebnis darf höchstens **24** Stunden alt sein.

Diese Personen brauchen **keinen** Test-Nachweis:

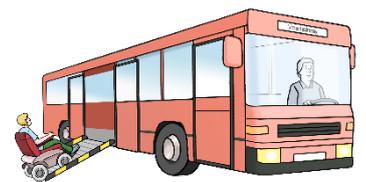
- Kinder bis zu ihrem 6. Geburtstag.
- Kinder, die noch **nicht** in die Schule gehen.
- Schul-Kinder, die oft in der Schule einen Test machen.



Ausnahmen von der 3G-Regel

Die 3G-Regel gilt **nicht** an diesen Orten und für diese Angebote:

- im Handel.
Zum Beispiel in einem Geschäft.
- in Handwerks-Betrieben.
- bei Dienst-Leistungen ohne körperliche Nähe.
- im öffentlichen Nah-Verkehr und im Fern-Verkehr.
Zum Beispiel im Bus oder im Zug.
- in Schul-Bussen.
- in Prüfungen.
- in Wahl-Lokalen.
- in Gottes-Diensten.
- bei Versammlungen nach Artikel 8 von dem Grund-Gesetz.
- bei Veranstaltungen von Parteien.



Sie dürfen diese Orte und Veranstaltungen immer besuchen.
Auch wenn Sie **nicht** geimpft sind und **nicht** genesen
und **nicht** getestet.

§ 3a Erleichterungen bei 2G und 3G plus

Freiwilliges 2G

Anbieter und Veranstalter können selbst entscheiden:

Wir wollen die Regeln noch strenger machen.

Und wir wollen nur geimpfte und genesene Personen erlauben.

Das heißt dann: freiwilliges 2G.

Die 2G-Regel gilt dann für:

- Anbieter und Veranstalter mit Kunden-Kontakt.
- Mitarbeiter mit Kunden-Kontakt.
- Ehren-Amtliche mit Kunden-Kontakt.
- Besucher und Besucherinnen.



Die 2G-Regel gilt **nicht** für:

- Personen ohne Kunden-Kontakt.
- Kinder unter 12 Jahren.
Die Kinder brauchen **keinen** Nachweis.

Der Anbieter oder Veranstalter muss sich an weitere Regeln halten:

- Der Anbieter oder Veranstalter muss die Besucher auf die 2G-Regel hinweisen.
- Er muss die Nachweise von allen Besuchern kontrollieren.
Er muss auch die Identität von allen Besuchern kontrollieren.
Das bedeutet: Der Veranstalter muss prüfen, ob der Nachweis wirklich zu der Person gehört.
Zum Beispiel: Der Besucher zeigt auch seinen Personal-Ausweis.
Die Kontrolle muss schon am Eingang sein.
- Er muss die Kreis-Verwaltungs-Behörde darüber informieren, dass er die 2G-Regel anwenden will.



Das muss der Veranstalter schon vor der Veranstaltung machen.

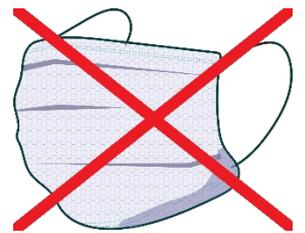
Erleichterungen bei freiwilligem 2G

Wenn sich ein Veranstalter für das freiwillige 2G entscheidet, dann fallen manche Regeln weg.

Wir nennen das: Erleichterungen.

Diese Erleichterungen gelten bei 2G:

- Es gibt **keine** Masken-Pflicht.
- Es gibt **keine** Beschränkung bei der Besucher-Zahl.
Der Veranstalter kann so viele Besucher erlauben, wie er möchte.
- Der Veranstalter darf Alkohol ausschenken.
Die Besucher und Besucherinnen dürfen bei der Veranstaltung Alkohol trinken.



Manche Personen können sich **nicht** impfen lassen, weil ihre Gesundheit die Impfung **nicht** erlaubt.

Der Veranstalter kann entscheiden:

Diese Personen dürfen auch ohne Impfung kommen.



Dann gelten diese Regeln:

- Besucher und Besucherinnen müssen ein Schreiben von ihrem Arzt oder von ihrer Ärztin zeigen.
Auf dem Schreiben muss stehen:
Die Person kann sich **nicht** impfen lassen.
Auf dem Schreiben muss auch der Name von der Person stehen

und der Geburtstag von der Person.

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ohne Impfung müssen oft einen Corona-Test machen.

Der Test muss an mindestens 2 Tagen in einer Woche sein.

Der Test muss ein PCR-Test sein oder ein PoC-PCR-Test.

Der Veranstalter muss das Test-Ergebnis

2 Wochen lang aufbewahren.

- Der Veranstalter muss die Nachweise kontrollieren.

Die Nachweise sind über die Impfung oder über die Genesung oder über den Test.



Freiwilliges 3G plus

Anbieter und Veranstalter können auch entscheiden:

Wir wollen die Regel 3G plus.

Das plus steht für die Test-Art.

Bei 3G plus muss der Test ein PCR-Test sein oder ein PoC-PCR-Test.

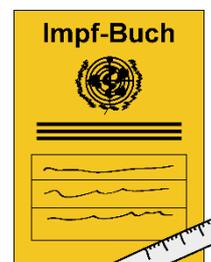
Andere Tests sind **nicht** erlaubt.



Wenn bei einer Veranstaltung 3G plus gilt,

dann können diese Personen teilnehmen:

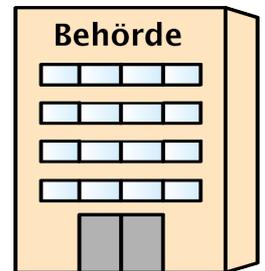
- geimpfte Personen.
- genesene Personen.
- getestete Personen,
wenn der Test ein PCR-Test ist oder ein PoC-PCR-Test.
- Schüler und Schülerinnen über 12 Jahren,
die oft in der Schule einen Test machen.



Bei 3G plus gelten die gleichen Regeln und die gleichen Erleichterungen wie bei 2G.

Ausnahmen

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann bestimmen:
2G oder 3G plus sind bei einer Veranstaltung **nicht** möglich.
Dann darf der Veranstalter **nicht** selbst entscheiden.



§ 4 Größere Veranstaltungen

Diese Regeln gelten für größere Veranstaltungen:

- Es dürfen höchstens 25 Tausend Gäste kommen.
- Manche Veranstaltungs-Orte haben nur eine bestimmte Anzahl von Plätzen.

Wenn mehr als 5 Tausend Gäste kommen,
dann dürfen **nicht** alle Plätze genutzt werden.

- Der Veranstalter muss einen Plan machen.

Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.

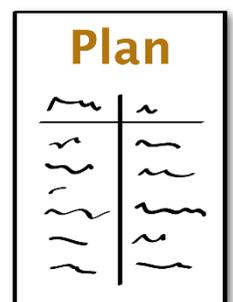
Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen.

Wenn über 1 Tausend Gäste kommen,
dann muss der Veranstalter den Plan vor der Veranstaltung zeigen.

Das muss der Veranstalter selbst tun.

Die Behörde muss **nicht** nach dem Plan fragen.

- Alle Gäste müssen sich an die Masken-Pflicht halten.
Dafür muss der Veranstalter sorgen.



Veranstaltungen mit über 1 Tausend Gästen

Die Veranstaltung kann eine Sport-Veranstaltung sein
oder eine Kultur-Veranstaltung.

Zum Beispiel ein Konzert.

Bei diesen Veranstaltungen gilt:

- Jeder Gast braucht eine Eintritts-Karte.
Der Name von dem Gast muss auf der Karte stehen.
Ein Gast darf **nicht** die Karte
von einem anderen Gast nehmen.
- Alkohol ist verboten.
Der Veranstalter darf **keinen** Alkohol verkaufen.
Und die Gäste dürfen **keinen** Alkohol mitbringen.
- Wenn ein Gast schon Alkohol getrunken hat,
dann darf der Gast **nicht** zu der Veranstaltung kommen.



§ 5 Kontakt-Daten-Erfassung

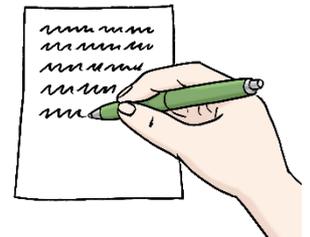
Das Corona-Virus verbreitet sich von Mensch zu Mensch.

Deshalb müssen Sie an manchen Orten Ihre Kontakt-Daten angeben.

Damit das Gesundheits-Amt Sie erreichen kann.

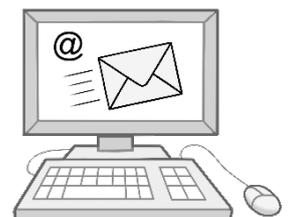
Wenn das Gesundheits-Amt feststellt:

Ein anderer Besucher von dem Ort hat das Corona-Virus.



Diese Daten müssen Sie angeben:

- Ihren Vor-Namen und Ihren Nach-Namen.
- Ihre Anschrift.
- Ihre Telefon-Nummer.
Oder Ihre E-Mail-Adresse.
Damit das Gesundheits-Amt Sie sicher erreichen kann.
- Sie müssen auch aufschreiben:
Wie lange Sie an dem Ort waren.



Sie müssen Ihre Daten ehrlich angeben.

Zum Beispiel: Sie dürfen **keinen** falschen Namen aufschreiben.

Sie können die Daten schriftlich angeben.

Zum Beispiel: Sie schreiben Ihre Daten auf ein Blatt Papier.

Oder Sie können die Daten elektronisch angeben.

Zum Beispiel: Sie füllen ein Formular am Computer aus.

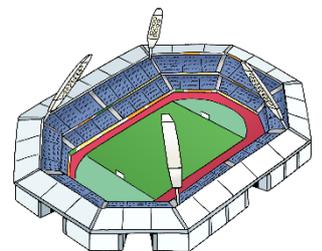
An diesen Orten müssen Sie Ihre Daten angeben:

- bei Veranstaltungen mit über 1 Tausend Gästen.

Wenn die Veranstaltungen an diesen Orten sind:

- in Gebäuden.
- in geschlossenen Räumen.
- in Stadien.

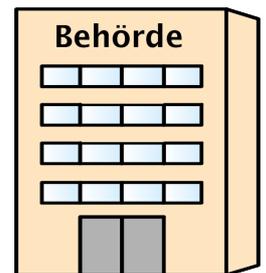
Zum Beispiel in einem Fußball-Stadion.



- bei Dienst-Leistungen,
wenn bei der Dienst-Leistung eine körperliche Nähe nötig ist.
Zum Beispiel bei einer Massage.
- in der Gastronomie.
Zum Beispiel wenn Sie ein Restaurant besuchen.
Und wenn in dem Restaurant getanzt wird.
Und wenn die Musik **nicht** nur im Hintergrund läuft.
- bei einer Übernachtung in einer Gemeinschafts-Unterkunft.
- in Clubs und Diskotheken.
- in Bordellen.
- in ähnlichen Freizeit-Einrichtungen.

Diese Einrichtungen dürfen auch Ihre Daten verlangen, wenn Sie den Raum von einer Veranstaltung betreten:

- Behörden.
- Gerichte.
- Andere Stellen, die öffentliche Aufgaben erfüllen.



§ 6 Infektions-Schutz-Pläne

Für alle Orte und Veranstaltungen aus dieser Verordnung gilt:

Der Betreiber oder der Veranstalter muss einen Plan machen.

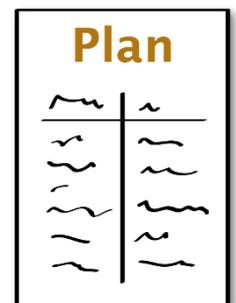
Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.

Der Betreiber oder Veranstalter muss sich an den Plan halten.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen:

Der Betreiber oder Veranstalter muss den Plan zeigen.

Die Regel gilt für Veranstaltungen mit **mehr als 100** Personen.



Teil 2: Regeln für die einzelnen Bereiche

§ 7 Gottes-Dienste

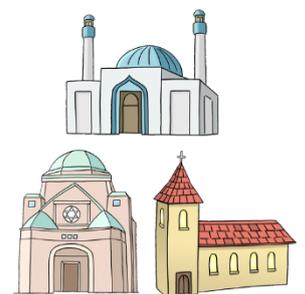
Öffentliche Gottes-Dienste dürfen stattfinden.

Zum Beispiel ein Gottes-Dienst in einer Kirche.

Oder in einer Synagoge.

Oder in einer Moschee.

Das gilt auch für die Treffen von einer anderen Glaubens-Gemeinschaft.



Für die Gottes-Dienste und Treffen gelten die allgemeinen Regeln.

Und es gibt noch mehr Regeln.

Gottes-Dienste ohne 3G-Regel

Ohne 3G-Regel bedeutet:

Jeder darf kommen.

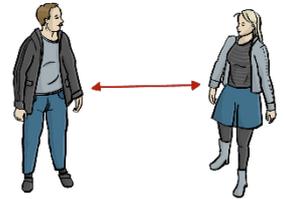
Die Personen müssen **nicht** geimpft und **nicht** genesen und **nicht** getestet sein.

Dann muss zwischen allen Plätzen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern sein.

Daraus ergibt sich: Wie viele Menschen höchstens an dem Gottes-Dienst oder an dem Treffen teilnehmen dürfen.

Das gilt für Treffen in einem Innen-Raum.

Geimpfte und genesene Personen werden mitgezählt.



Gottes-Dienste mit 3G-Regel

Mit 3G-Regel bedeutet:

Eine Person darf nur kommen,

wenn die Person geimpft oder genesen oder getestet ist.

Dann gilt:

Bei 5 Tausend Personen oder weniger

darf jeder Platz besetzt sein.

Bei mehr als 5 Tausend Personen darf **nicht** jeder Platz besetzt sein.



Für alle Gottes-Dienste gilt:

Der Veranstalter muss einen Plan machen.

Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen.

§ 8 Versammlungen nach Artikel 8 von dem Grund-Gesetz

Deutschland hat ein Grund-Gesetz.

In dem Grund-Gesetz stehen die wichtigsten Regeln.

Die Regeln stehen in Artikeln.

Artikel 8 ist über die Versammlungs-Freiheit.



In dem Artikel steht:

Alle Deutschen haben das Recht, sich zu versammeln.

Die Menschen müssen die Versammlung **nicht** anmelden.

Und die Menschen brauchen **keine** Erlaubnis.

Die Versammlung muss friedlich sein und ohne Waffen.

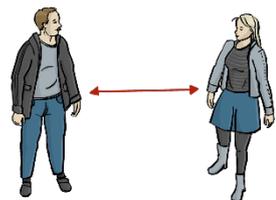
In dem Artikel steht auch:

Andere Gesetze können die Versammlungs-Freiheit einschränken.

Das gilt für Versammlungen unter freiem Himmel.

Das sind die Regeln für Versammlungen unter freiem Himmel:

- Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen mindestens 1,5 Meter Abstand halten.
Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen dürfen andere Personen **nicht** berühren.
- Die zuständige Behörde kann weitere Regeln bestimmen.
Damit die Veranstaltung **keine** Gefahr für die Gesundheit ist.



Das sind die Regeln für Versammlungen in Innen-Räumen:

- Bei Veranstaltungen mit 3G-Regel gibt es **keine** Grenze für die Besucher-Zahl.
- Bei Veranstaltungen ohne 3G-Regel muss ein Abstand von 1,5 Metern zwischen allen Plätzen sein.

Daraus ergibt sich: Wie viele Menschen höchstens zu der Versammlung kommen können.

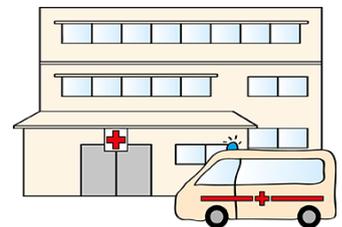
§ 9 Pflege-Einrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Krankenhäuser

3G-Regel in Krankenhäusern

Für Besucher und Besucherinnen gilt die 3G-Regel. Das bedeutet: Jeder Besucher und jede Besucherin muss geimpft sein oder genesen oder getestet.

Die 3G-Regel gilt in diesen Einrichtungen:

- Krankenhäuser.
- Vorsorge-Einrichtungen.
- Reha-Einrichtungen.



Die 3G-Regel gilt für auch für diese Personen:

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- Ehrenamtliche mit Kontakt zu Bewohnern.

Die 3G-Regel gilt ab einer Inzidenz von 35.

3G-Regel in anderen Einrichtungen

Andere Einrichtungen sind:

- Pflege-Einrichtungen.
- Einrichtungen für Menschen Behinderung.
- Alten-Heime und Senioren-Residenzen.

Jede Einrichtung muss einen Plan machen.



Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.

Der Plan muss auch für Corona-Tests sein.



In dem Plan soll stehen:

- Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen sich mindestens 2 Mal in einer Woche testen lassen.
Das gilt für Dienst-Wochen.
Wenn ein Mitarbeiter in einer Woche **keinen** Dienst hat, dann muss sich der Mitarbeiter **nicht** testen lassen.
- Die Test-Pflicht gilt für **nicht** geimpfte und **nicht** genesene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- Die Einrichtungen müssen die Tests planen.
- Für Besucher und Besucherinnen gilt die 3G-Regel.
- Die 3G-Regel gilt auch für Schüler und Schülerinnen in den Ferien.
Und die Regel gilt für Kinder,
die noch **nicht** zur Schule gehen.
- Auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Pflege-Diensten müssen sich oft auf das Virus testen lassen.
Mindestens 3 Mal in einer Woche.
Das gilt für **nicht** geimpfte und **nicht** genesene Mitarbeiter.



Die Begleitung von sterbenden Menschen ist immer möglich.

§ 10 Gastronomie

Gastronomie-Betriebe dürfen öffnen.

Das gilt für Betriebe drinnen und draußen.

Zum Beispiel für Restaurants und für Bier-Gärten.

Für die Betriebe gelten die allgemeinen Regeln.

Es gibt noch mehr Regeln.



Das sind die Regeln für die Betriebe:

- Tanzen ist in geschlossenen Räumen verboten.
Aber es gibt Ausnahmen.
- Musik ist nur als Hintergrund-Musik erlaubt.
Das gilt in Innen-Räumen.
Aber es gibt Ausnahmen.
- In Betriebs-Kantinen gilt:
Die Besucher und Besucherinnen müssen sich **nicht** an die 3G-Regel halten.
Und Gäste müssen **keine** Kontakt-Daten angeben.
Die Regel gilt in Kantinen,
wenn die Kantinen nur für Mitarbeiter geöffnet sind.
Die Regel gilt **nicht** für öffentliche Kantinen.



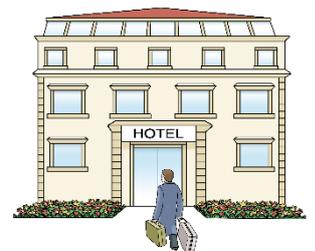
Gastronomie-Betriebe dürfen Essen und Getränke liefern.
Und die Betriebe dürfen Essen und Getränke zur Abholung anbieten.

§ 11 Beherbergung

Beherbergungs-Betriebe dürfen öffnen.

Das sind zum Beispiel:

- Hotels.
- Schul-Land-Heime und Jugend-Herbergen.
- Camping-Plätze.
- Andere Betriebe,
die eine Übernachtung gegen Geld anbieten.



Das sind die Regeln für die Betriebe:

- Jeder Übernachtungs-Gast muss einen Corona-Test machen.
Der Gast muss das Ergebnis zeigen,
wenn der Gast in dem Betrieb ankommt.
Die Regel gilt bei einer Inzidenz **über 35**.
- Nach **72** Stunden muss der Gast einen neuen Test machen.
Wenn die Inzidenz an dem Ort **über 35** ist.
72 Stunden sind 3 ganze Tage.
- Gäste müssen **keinen** Test machen,
wenn die Inzidenz **unter 35** ist.



§ 12 Messen

Messen sind erlaubt.

An jedem Messe-Tag dürfen höchstens 50 Tausend Besucher und Besucherinnen kommen.

§ 13 Schulen

Schul-Unterricht ist vor Ort möglich.

Vor Ort bedeutet: In der Schule.

Für den Schul-Unterricht gibt es Regeln.

Masken-Pflicht

An Schulen gilt Masken-Pflicht.

Zum Beispiel auf dem Schul-Hof.

Und auf den Fluren von dem Schul-Gebäude.



Die Maske muss eine medizinische Maske sein.

Zum Beispiel eine OP-Maske.

Aber: Schüler und Schülerinnen bis zu der 4. Klasse

müssen **keine** medizinische Maske tragen.

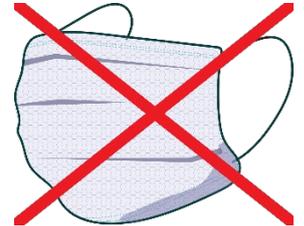
Die Maske darf auch aus Stoff sein.

Ausnahmen von der Masken-Pflicht

Die Masken-Pflicht gilt **nicht** im Unterricht.

Und die Masken-Pflicht gilt **nicht**:

- für andere Schul-Veranstaltungen.
- für die Mittags-Betreuung an Schulen.
- am Staats-Institut für die Ausbildung von Fach-Lehrern.
- am Staats-Institut für die Ausbildung von Förder-Lehrern.



Test-Pflicht an Schulen

Für den Unterricht vor Ort gilt eine Test-Pflicht.

Die Schüler und Schülerinnen müssen einen Corona-Test machen.

Die Test-Pflicht gilt auch:

- für die Mittags-Betreuung.
- für die Not-Betreuung.
- für Ferien-Kurse in der Schule.



Das sind die Regeln:

- Jeder Schüler und jede Schülerin muss einen Corona-Test machen.
Der Schüler oder die Schülerin muss den Test 3 Mal in einer Woche machen.
- Der Test kann ein PCR-Test sein.
Dann darf das Test-Ergebnis höchstens **48** Stunden alt sein.
Der Test kann auch ein POC-Anti-Gen-Test sein.
Dann darf das Test-Ergebnis höchstens **24** Stunden alt sein.

- Die Schüler und Schülerinnen können auch einen Schnell-Test in der Schule machen.
Dann muss eine Aufsichts-Person dabei sein.
Die Schule muss die Schnell-Tests besorgen.
- Die Schule darf das Test-Ergebnis **nicht** an Fremde weiter-geben.
Die Schule muss das Test-Ergebnis nach 14 Tagen löschen.
Aber die Schule muss Corona-Fälle melden.
- An Grund-Schulen und an manchen Förder-Schulen gilt:
Die Kinder machen 2 Mal in einer Woche einen Sammel-Test.
Das bedeutet: Alle Proben werden zusammen untersucht.
- Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann bestimmen:
Schüler und Schülerinnen aus einer Klasse müssen an jedem Tag einen Test machen.
Wenn es in der Klasse einen Corona-Fall gibt.
- Ausnahmen von der Test-Pflicht sind möglich.
Wenn die Schüler und Schülerinnen einen besonderen Förder-Bedarf haben.
- Die Test-Pflicht gilt auch für die Lehrer und Lehrerinnen.
Und für andere Mitarbeiter an der Schule.
Diese Personen dürfen den Schnell-Test auch zuhause machen.
Dann müssen die Personen versprechen:
Das Test-Ergebnis ist negativ.



§ 14 Kinder-Tages-Betreuung

Betreuung von nicht eingeschulten Kindern

Die Einrichtungen müssen Tests vor Ort anbieten.

Jedes Kind soll 2 Mal in der Woche einen Test bekommen.

Wenn das Kind das möchte.

Die Einrichtung kann auch Selbst-Tests anbieten.

Die Eltern holen die Selbst-Tests in einer Apotheke ab.

Die Eltern müssen die Tests **nicht** bezahlen.



Betreuung von Schul-Kindern

Schul-Kinder brauchen ein negatives Test-Ergebnis, wenn sie an der Betreuung teilnehmen wollen.

Die Kinder können das Test-Ergebnis aus der Schule mitbringen, wenn der Test vom gleichen Tag ist.

Die Regeln für den Test stehen in § Paragraph 13 Schulen.

Die Schüler und Schülerinnen können auch einen Schnell-Test in der Betreuung machen.

Dann muss eine Aufsichts-Person dabei sein.

Die Einrichtung muss die Schnell-Tests besorgen.



Test-Pflicht für Betreuer

Die Test-Pflicht gilt auch für die Betreuer und Betreuerinnen.

Diese Personen dürfen den Schnell-Test auch zuhause machen.

Dann müssen die Personen versprechen:

Das Test-Ergebnis ist negativ.

§ 15 Weitere Einzel-Regeln

Feiern und Alkohol in der Öffentlichkeit

- Feiern auf öffentlichen Plätzen ist verboten.
Zum Beispiel Feiern in einem Park.
- Sie dürfen an manchen öffentlichen Orten **keinen** Alkohol trinken.
Öffentliche Orte sind zum Beispiel:
Straßen und Plätze in der Innen-Stadt.
Die Kreis-Verwaltungs-Behörde gibt die Orte bekannt.



Fluss-Kreuz-Fahrten

- Für Fluss-Kreuz-Fahrten gilt:
Teilnehmer müssen ein negatives Test-Ergebnis zeigen,
wenn die Inzidenz an einem Ort **über 35** ist.
Das gilt für **nicht** geimpfte und **nicht** genesene Personen.
Die Personen müssen das Test-Ergebnis zeigen,
wenn sie in Bayern an Bord gehen.
Und wenn sie in Bayern einen Ausflug an Land machen.
Das Test-Ergebnis darf höchstens **48** Stunden alt sein.

3G plus-Regel an bestimmten Orten

Die 3G plus-Regel gilt an diesen Orten:

- in Clubs und in Diskotheken.
- in Bordellen.
- in ähnlichen Freizeit-Einrichtungen.
- in der Gastronomie.

Zum Beispiel in einem Restaurant.

Wenn die Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind
und wenn in den Räumen getanzt oder Musik gespielt wird.



Die 3G plus-Regel gilt für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und für alle Besucher und Besucherinnen.

Der Anbieter oder Veranstalter muss sich an diese Regeln halten:

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Kunden-Kontakt müssen oft einen Corona-Test machen.
Wenn die Personen **nicht** geimpft und **nicht** genesen sind.
Der Test muss an mindestens 2 Tagen in einer Woche sein.
Der Test muss ein PCR-Test oder ein PoC-PCR-Test sein.

Der Veranstalter muss das Test-Ergebnis 2 Wochen lang aufbewahren.



- Wenn Besucher und Besucherinnen einen Test machen, dann muss der Test ein PCR-Test oder ein PoC-PCR-Test sein. Das gilt auch für Schüler und Schülerinnen über 12 Jahren.
- Der Veranstalter muss die Nachweise kontrollieren. Die Nachweise sind über die Impfung oder über die Genesung oder über den Test.

Der Anbieter oder Veranstalter muss sich an weitere Regeln halten:

- Der Anbieter oder Veranstalter muss die Gäste und Besucher auf die 3G plus-Regel hinweisen. Und auf die möglichen Test-Arten.
- Er muss die Nachweise von allen Besuchern und Gästen kontrollieren. Er muss auch die Identität von allen Besuchern kontrollieren. Das bedeutet: Der Veranstalter muss prüfen, ob der Nachweis wirklich zu der Person gehört. Zum Beispiel: Der Besucher zeigt auch seinen Personal-Ausweis.



Die Kontrolle muss schon am Eingang sein.

- Er muss die Kreis-Verwaltungs-Behörde darüber informieren, dass er die 2G-Regel anwenden will.

Das muss der Veranstalter schon vor der Veranstaltung machen.

Teil 3: Krankenhaus-Ampel

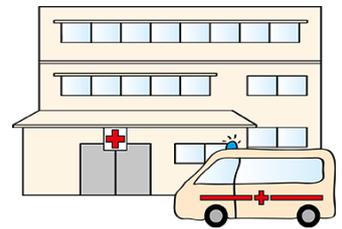
§ 16 Hohe Corona-Patienten-Zahl in Krankenhäusern

Die bayerischen Behörden beobachten:

Wie viele Menschen liegen wegen Corona im Krankenhaus?

Wenn die Zahlen steigen,

dann werden die Regeln strenger.



Wenn in 7 Tagen mehr als 1200 Menschen ins Krankenhaus kommen, dann kann es diese neuen Regeln geben:

- Alle Masken müssen FFP2-Masken sein.
Diese Masken gelten als sehr sicher.
- Alle Tests müssen PCR-Tests sein.
- Alle Menschen sollen nur selten andere Menschen treffen.
- Bei öffentlichen und privaten Feiern sind weniger Gäste erlaubt.



Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann weitere Regeln bestimmen.

§ 17 Hohe Intensiv-Betten-Zahl

Die bayerischen Behörden beobachten auch:

Wie viele Menschen liegen wegen Corona auf der Intensiv-Station?

Die Regeln werden strenger,

wenn in ganz Bayern mehr als 600 Personen

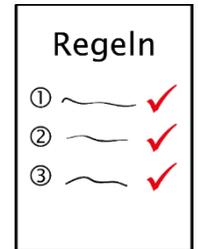
auf der Intensiv-Station liegen.



Teil 4: Schluss-Vorschriften:

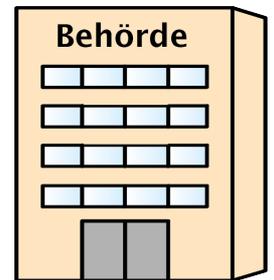
§ 18 Weitere Regeln und Ausnahmen

Die Behörden von einem Ort
können noch mehr Regeln festlegen.
Zum Beispiel wenn es viele Corona-Fälle gibt.
Alle Menschen müssen sich an die Regeln halten.



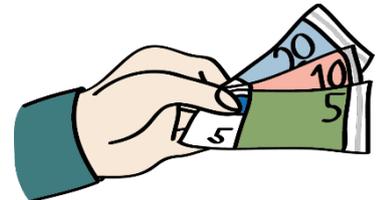
Ausnahmen

Es kann weitere Ausnahmen von den Regeln geben.
Für eine Ausnahme muss man einen Antrag stellen.
Das geht bei der Kreis-Verwaltungs-Behörde.
Die Behörde prüft den Antrag.
Die Ausnahme darf **nicht** zu mehr Ansteckungen führen.



§ 19 Strafen

Die Regeln von der Verordnung gelten für alle Menschen.
Sie müssen eine Geld-Strafe bezahlen,
wenn Sie sich **nicht** an die Regeln halten.



Informationen zum Text

Der Text ist erstellt und geprüft vom
Büro für Leichte Sprache im CJD Erfurt
Große Ackerhofsgasse 15
99084 Erfurt
Telefon: 03 61 – 65 88 66 87
E-Mail: leichte-sprache@cjd.de
Internet: www.büro-für-leichte-sprache.de



Die Bilder wurden gezeichnet:

- vom Büro für Leichte Sprache im CJD Erfurt
- von Inga Kramer, www.ingakramer.de
- von der © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013